Regio-Verkehrsverbund Freiburg

RVF-Kontrollkonzept

Version 2.0

Stand 03/2026

Inhalt

Vorbemerkungen 2
1. Kontrollgrade 3
2. Nachweisverfahren 5
3. Freiwillige unternehmensübergreifende Kontrollen 6
4. Ergänzende externe Schwerpunktkontrollen 7
5. Kontrollausweise 7
6. Beschluss und Inkrafttreten 7
Anlagen 8
Anlage 1 - Umgang mit ungültigen eTicket Chipkarten 9
Anlage 2 – Kontrollgemeinden und Kontrollpunkte 10
Anlage 3 – Kontrollausweis 13

Vorbemerkungen

Neben dem Angebots- und Vertriebsmarketing sowie der Tarifgestaltung bilden verstärkt Maßnahmen der Einnahmensicherung einen wichtigen Baustein zur Erlössicherung im RVF.

Die Einführung des Deutschland-Tickets und die Fortentwicklung dessen Einnahmeaufteilung in der Stufe 2 nach Postleitzahlen und ohne Nachteilsausgleich gemäß den vorangegangenen Jahren tragen enorm zu diesem wesentlichen Baustein bei.

Bedingt durch den auch dadurch gesteigerten Vertrieb von eTicket-Chipkarten sowie Handy- und Onlinetickets sind Kontrollen per Sichtprüfung mittlerweile weitestgehend obsolet.

Die elektronischen Vertriebskanäle verlangen nach einer Intensivierung von elektronischen Kontrollen.

Hierfür gibt es im Wesentlichen drei Bausteine:

- konsequente elektronische Einstiegskontrollen durch das Fahrpersonal
- Kontrolle mit Prüfpersonal
- Schwerpunktkontrollen

Dieses RVF-Kontrollkonzept legt **verbindliche Regelungen** zur Durchführung von Kontrollen im VAG-Stadtverkehr wie auch im Regionalbus bezüglich des RVF-Tarifs fest und nimmt Bezug auf den **Punkt 1.3 (Anlage 5)** aus dem aktuellen **Nahverkehrsplan (NVP)**, in dem folgendes fixiert ist:

„Fahrscheine, insbesondere e-Tickets, sind gemäß dem aktuellen RVF-Kontrollkonzept durch das Fahrpersonal (Regionalbus) und durch das Prüfpersonal (VAG-Stadtverkehre), bei e-Tickets per VDV-KA-fähigen Kontroll-Apps / mobilen oder stationären Terminals, nach den im RVF-Kontrollkonzept festgelegten Kontrollgraden elektronisch zu kontrollieren.

RVF fordert regelmäßig Belege für die Durchführung sämtlicher Kontrollen ein.“

„Verkehrsunternehmen“ im Sinne dieses Kontrollkonzeptes sind die Betriebsführenden Verkehrsunternehmen (BVU) im RVF, die – diesem Konzept gleichlautend – für ihre jeweiligen Subunternehmen (im Folgenden „Beauftragte Verkehrsunternehmen“) verantwortlich sind.

Ausgenommen von diesem Kontrollkonzept sind die SPNV-Betreiber, deren Kontrollvorgaben sich nach dem jeweiligen Verkehrsvertrag richten.

1. Kontrollgrade

a) VAG-Stadtverkehr (Straßenbahn, KOM)

Im VAG-Stadtverkehr ist eine konsequente Vordereinstiegskontrolle durch das Fahrpersonal nicht möglich.

Der VAG-Stadtverkehr wird durch unternehmenseigene Kontrollen mit Prüfpersonal, bei e-Tickets/UIC-Tickets mit VDV-KA-fähigen Kontrollgeräten, kontrolliert. Dabei wird neben der Gültigkeit des Tickets, bei E-Tickets, auch die Personalien geprüft.

Vorgabe VAG-Stadtverkehre:
Monatlich durchschnittlich 0,5 % der Fahrgäste des Vorjahres (im Monatsmittel) gemäß RVF-AFZS-Zahlen sind im laufenden Jahr zu kontrollieren.
(Ausnahme 2026/27: hier werden die offiziellen Fahrgastzahlen aus 2025 dem Kontrollgrad zu Grunde gelegt).

b) Regionalbus

Im Regionalbus ist eine konsequente Vordereinstiegskontrolle durch das Fahrpersonal weitgehend möglich.

Ausnahmen bilden einzelne Haltestellen in der HVZ mit einem großen Fahrgastaufkommen. Dort und dann kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Ansonsten sind Fahrgäste konsequent und flächendeckend, bei e-Tickets/UIC-Tickets mit VDV-KA-fähigen Kontrollgeräten (stationär bei Vordereinstieg und/oder mobil bei Vordereinstieg), zu kontrollieren. Bei Vordereinstieg kann nur die Gültigkeit des Tickets kontrolliert werden.

Im Regionalbus wird ggf. ergänzend durch externe Schwerpunktkontrollen mit VDV-KA-fähigen Kontrollgeräten kontrolliert (siehe Punkt 5).

Vorgabe Regionalbus:
Monatlich durchschnittlich 50 % der Fahrgäste des Vorjahres (im Monatsmittel) gemäß RVF-AFZS-Zahlen des jeweiligen Verkehrsunternehmens sind im laufenden Jahr zu kontrollieren.
(Ausnahme 2026/27: hier werden die geschätzten Fahrgastzahlen auf Basis der Linienzuordnungen in den Verkehrsbereichen und einem durchschnittlichen Besetzungsgrad je Fahrzeug von ca. 20 % dem Kontrollgrad zu Grunde gelegt).

Tabellarisch:

Regionalbus (mit Einstiegskontrolle)	**VAG-Stadtverkehr (Straßenbahn, KOM)** (mit Prüfpersonal)
50 % der Fahrgäste p. a im Monatsmittel	**0,5 %** der Fahrgäste p. a. im Monatsmittel
Anzahl der Kontrollen muss erfasst werden.	

Kategorische Zuordnung der Verkehrsunternehmen:

- **Regionalbus**
 - SBG
 - SWEG Bus
 - Will Markgräfler Reisen
 - Rast Reisen
 - Tuniberg-Express
 - Winterhalter
 - Binninger
 - Rist-Reisen
 - Oestreicher Reisen
 - SWE
 - Stadt Breisach a. R.
 - Stadt Bad Krozingen

- **Stadtverkehre**
 - VAG:

Auf Basis dieser Zuordnung und Kontrollgrade ergeben sich aktuell folgende Kontrollzahlen für 2026/27:

BVU	0,5 % / 50 % = Soll 2026 p. Monat
VAG (Basis 2025)	**26.645**
Will	**17.983**
Südbadenbus	**164.277**
SWEG Bus	**41.643**
Tuniberg-Express	**17.312**
Winterhalter	**21.667**
Binninger	**31.547**
Rist	**38.112**
Rast	**37.592**
Oestreicher	**542**
SWE	**17.268**
Stadt Bad Krozingen	**2.253**
Stadt Breisach	**5.428**
SUMME	**422.267**

- Grundsätzlich kann sich ein Unternehmen der Kategorie Regionalbus auch für eine Kontrolle mit Prüfpersonal gemäß dem VAG-Stadtverkehr entscheiden. An den kategorisch festgelegten Kontrollgraden ändert sich dadurch nichts.

- „**elektronische Kontrollen**“ im Sinne dieses Kontrollkonzeptes umfassen die Kontrollen von eTicket-Chipkarten, eTicket-Barcodes (beide VDV-KA-Standard), sowie die Kontrollen von UIC-Barcodes.

- Jedes Verkehrsunternehmen führt die Fahrscheinkontrollen grundsätzlich eigenständig durch oder beauftragt qualifizierte Dritte. Vordereinstiegskontrollen sind grundsätzlich durch das Fahrpersonal durchzuführen.

- Jedes Verkehrsunternehmen ist für die elektronischen Kontrollen und die Kontrollinfrastruktur in seinen Fahrzeugen und jeweils beauftragten Verkehrsunternehmen verantwortlich.

- Jedes Verkehrsunternehmen ist für die Anbindung an das ION des VDV in der Rolle des Dienstleisters (DL) verantwortlich, so dass eine Übermittlung der Kontrolldatensätze an das PV-System beim VDV eTicket-Service (VDV-ETS) sichergestellt ist.

- Der konkrete zahlenmäßige Nachweis der Erfüllung der oben angeführten jeweiligen Kontrollgrade an den RVF erfolgt monatlich anhand der Anzahl (elektronisch) geprüfter Fahrgäste (siehe Punkt 2).

- Die Anzahl der jährlich/monatlich zu prüfenden Fahrgäste je Verkehrsunternehmen werden unternehmensspezifisch vom RVF spätestens mit Stichtag 31.01. für das laufende Jahr mitgeteilt.

- Zum Nachweisverfahren im Detail siehe Punkt 2.

- Eine Kontrolle über die gesamte Fahrtdauer eines Fahrzeugs ist nicht erforderlich.

- Die im Rahmen der freiwilligen unternehmensübergreifenden Kontrollen gem. Punkt 3 erbrachten Prüfleistungen werden dem Verkehrsunternehmen angerechnet, dessen Fahrgäste hierbei überprüft wurden. Ggf. externe Schwerpunktkontrollen gem. Punkt 4 werden nicht angerechnet.

- Eine Handreichung zum konkreten Vorgehen bei ungültigen eTicket-Chipkarten im Fahrzeug bietet die im Rahmen des Revisorentreffens gemeinsam abgestimmte und bereits im Einsatz befindliche jeweils aktuelle **Anlage 1 (Umgang mit ungültigen eTicket Chipkarten)**

- Das jeweilige BVU ist in gleicher Weise für die elektronischen Kontrollen bei seinen beauftragten Verkehrsunternehmen verantwortlich.

- Ausnahmen hiervon bilden freiwillige unternehmensübergreifende Kontrollen gem. Punkt 3 und ggf. externe Schwerpunktkontrollen gem. Punkt 4.

2. Nachweisverfahren

RVF erhält bis zum 10. des auf einen Monat folgenden Monats maschinell lesbare (csv- oder xslx-Daten) unternehmensspezifische Unterlagen jedes Unternehmens, aus denen sich die durchgeführten (elektronischen) Kontrollleistungen (Kontrolle mit Prüfpersonal (VAG-Stadtverkehre), Vordereinstiegskontrollen (Regionalbus), freiwilligen unternehmensübergreifenden Kontrollen (VAG-Stadtverkehre / Regionalbus), hervorgehen. Bei Bedarf kann auch ein anderes Verkehrsunternehmen mit der Datenlieferung beauftragt werden.

Verspätete Meldungen aus dem jeweiligen Vormonat werden nur begründet angerechnet.

Die ergänzenden unternehmensspezifischen Unterlagen jedes Verkehrsunternehmens enthalten mindestens

- jeweiliges Datum der Prüfungen
- Anzahl/Liste der jeweils (elektronisch) kontrollierten Fahrgästen pro Fahrzeug-ID / Bordrechner / Kontrolle mit Prüfpersonal (MDE-Geräte)

innerhalb des zurückliegenden Monats.

Sollten die Kontrollen nicht durch eigenes Personal durchgeführt worden sein, so erfolgt auch die Angabe, durch welches Personal die Kontrollen durchgeführt wurden.

Die Verkehrsunternehmen bekommen im Nachgang monatlich einen Report dieser Zahlen vom RVF.

3. Freiwillige unternehmensübergreifende Kontrollen

Freiwillige unternehmensübergreifende Kontrollen im Rahmen der Revisorentreffen sind freiwillig, bessern aber die Kontrollquoten über das Gesamtjahr auf.

Freiwillige unternehmensübergreifende Kontrollen werden quartalsweise im Rahmen der Revisorentreffen des RVF gemeinschaftlich mit den teilnehmenden Verkehrsunternehmen organisiert und durchgeführt.

Kontrollorte / -punkte im Rahmen der freiwilligen unternehmensübergreifenden Kontrollen legt das jeweilige Verkehrsunternehmen am jeweiligen Kontrolltag selbst fest.

Jedes teilnehmende Verkehrsunternehmen stellt an allen Kontrolltagen der freiwilligen unternehmensübergreifenden Kontrollen mindestens ein Prüfpersonal und erhält im Gegenzug am eigenen Kontrolltag auf Wunsch die entsprechende Personalstärke aus dem Kreis aller teilnehmenden Verkehrsunternehmen für die unternehmenseigenen Kontrollen.

Die Tagesordnung der am Anfang eines jedem Jahres festgelegten Termine der Revisorentreffen wird jeweils 14 Tage vor den jeweiligen Treffen per Email durch den RVF an den Teilnehmerkreis verschickt.

Neben der Organisation von freiwilligen unternehmensübergreifenden Kontrollen gelten Revisorentreffen auch als Plattform für den Austausch über aktuelle Themen aus den Bereichen Kontrolle, Tarif und Vertrieb zwischen allen Teilnehmern.

Daneben können alle Verkehrsunternehmen freiwillig elektronische Kontrollen in den eigenen Fahrzeugen (mobil / stationär) den Kontrollgraden gem. Punkt 1 anrechnen.

4. Ergänzende externe Schwerpunktkontrollen

Neben konsequenten elektronischen Einstiegskontrollen durch das Fahrpersonal, unternehmenseigenen Kontrolle mit Prüfpersonale im VAG-Stadtverkehr und freiwilligen unternehmensübergreifenden Kontrollen kann der RVF in den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie an den Schnittstellen zu VAG (Straßenbahnnetz) externes Prüfpersonal für regelmäßige Schwerpunktkontrollen an den in **Anlage 2** angeführten gut 20 stark frequentierten Punkten/Orten (schwerpunktmäßig Schulen, Bahnhöfe, Ortszentren, Übergänge zum VAG-Netz) in den 20 einwohnerstärksten Umlandgemeinden, i. d. F. „Kontrollgemeinden“ genannt, im RVF-Netz einsetzen.

Die Anlage 2 wird anhand der AFZS-Fahrgastzahlen regelmäßig überarbeitet.

Mit diesen Kontrollgemeinden (rot) wird das Umland im RVF ergänzend abgedeckt und bis zu 55 % der Freiburger Umlandeinwohner erfasst:

Die jeweils primär betroffenen BVU bei diesen Schwerpunktkontrollen werden im Vormonat der jeweiligen Schwerpunktkontrollen über die Termine der Kontrollen informiert und können jeweils teilnehmen.



Diese ergänzenden Schwerpunktkontrollen werden durch die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen finanziert und werden zunächst separat ausgewiesen und somit nicht den Kontrollgraden der Verkehrsunternehmen gem. Punkt 1. angerechnet. Sie fokussieren sich v. a. auf Kontrollen in Kombination mit Lichtbildausweisen.

Näheres (u. a. EBE-Abwicklung, Mahnwesen, etc.) regelt der RVF vertraglich bilateral mit dem Dienstleister.

5. Kontrollausweise

Sämtliches ausgebildete Kontrollpersonal im RVF bekommt für freiwillige unternehmensübergreifende Kontrollen vom RVF entsprechende Kontrollausweise gem. **Anlage 3**. Diese Ausweise sind Eigentum der RVF GmbH und bei Ausscheiden der entsprechenden Personen oder Übernahme anderer Funktionen an den RVF zurückzugeben.

Die Anforderung solcher Kontrollausweise beim RVF erfolgt durch die/den Vorgesetzten.

6. Beschluss und Inkrafttreten

Das RVF-Kontrollkonzept wurde am 25.03.2026 durch die Versammlung der Erlösverantwortlichen (VdE) des RVF beschlossen.

Das RVF-Kontrollkonzept tritt am 01.06.2026 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Das RVF-Kontrollkonzept wird regelmäßig weiterentwickelt.

Anlagen

Anlage 1 - Umgang mit ungültigen eTicket Chipkarten

Umgang mit ungültigen eTicket-Chipkarten

Regio-Verkehrsverbund Freiburg

Im Zuge der eTicket-Chipkarten-Kontrolle sowie Handyticket-Kontrolle beim Fahrer (Regionalbus) und beim Prüfpersonal (Prüftrupp) können unterschiedliche Fälle von zu beanstandenden Tickets auftauchen. Hier die Verfahrensweise zum Umgang mit solchen Fällen, sowohl bezogen auf **RVF-Tickets** wie auch **fremde Deutschland-Tickets:**

eTicket-Chipkarte nicht lesbar



- Bei Prüftrupp: EBE/FN und nachträgliche Klärung
- Im Reg-Bus: Fahrschein verkaufen (Hinweis auf Erstattungsmöglichkeit beim ausgebenden VU)
- Kunde soll sich ans AboCenter der VAG wenden (Kunde erhält neue Chipkarte und Kaufbeleg)
- eTicket-Chipkarte wird **nicht** eingezogen
- Kunde muss sich an EBE-ausstellende Verkehrsunternehmen (Adresse befindet sich auf dem EBE-Beleg) mit Kaufbeleg wenden + bekommt dort 60 € storniert

eTicket-Chipkarte vergessen



- Bei Prüftrupp: Kunde muss bei EBE VU die Karte innerhalb von 7 Tagen nachzeigen, dann 7 €, sonst 60 €
- Im Reg-Bus: Fahrschein verkaufen (Fahrschein wird nicht erstattet)
- Kunde muss sich ans D-Ticket ausgebende VU wenden und eine Bescheinigung über das Vorhandensein eines gültigen Abos zum Zeitpunkt der Kontrolle anfordern; diese muss dem EBE-ausstellenden VU vorgelegt werden (innerhalb von 7 Tagen), dann 7 €, sonst 60 €

eTicket-Chipkarte gesperrt



- Bei Prüftrupp: EBE/FN und nachträgliche Klärung
- Im Reg-Bus: Fahrschein verkaufen (Fahrschein wird nicht erstattet)
- eTicket-Chipkarte wird eingezogen und beim EBE-ausstellenden VU als Beweismittel verwahrt

eTicket-Chipkarte einer anderen Person (oder anderer Betrug)



- Bei Prüftrupp: EBE/FN und nachträgliche Klärung
- Im Reg-Bus: Fahrschein verkaufen (Fahrschein wird nicht erstattet)
- eTicket-Chipkarte wird eingezogen und beim EBE-ausstellenden VU als Beweismittel verwahrt

eTicket-Handy nicht lesbar



- Bei Prüftrupp: Kunde muss bei EBE VU das Handyticket innerhalb von 7 Tagen nachzeigen, dann 7 €, sonst 60 €
- Im Reg-Bus: Fahrschein verkaufen (Fahrschein wird nicht erstattet)
- Kunde soll Handyticket dem EBE-ausstellenden VU vorlegen oder sich ans D-Ticket ausgebende VU wenden und eine Bescheinigung über das Vorhandensein eines gültigen Abos zum Zeitpunkt der Kontrolle anfordern und diese dem EBE-ausstellenden VU vorlegen (innerhalb von 7 Tagen), dann 7 €, sonst 60 €



Anlage 2 – Kontrollgemeinden und Kontrollpunkte

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald:

Kontrollgemeinde	**Haltestelle(n)**	**primär betroffene BVU**
Bad Krozingen	- Bahnhof/ZOB - Schulzentrum	Bürgerbus Bad Krozingen, Fa. Rast Südbadenbus
Müllheim i. M.	- Schulzentrum - ggf. Schulzentrum Neuenburg	Fa. Will, SWEG Bus
Breisach a. R.	- Bahnhof/ZOB - Marktplatz	Bürgerbus Breisach, Fa. Rast, Tuniberg-Express
Neuenburg a. R.	- Bahnhof/ZOB	SWEG Bus
Titisee-Neustadt	- Bahnhof/ZOB - Badeparadies	Südbadenbus
Kirchzarten	- Schulzentrum - Hirscheneck - Kolleg St. Sebastian (Stegen)	SBG, Winterhalter
March	- Bahnhof/ZOB	Tuniberg-Express, Binninger
Staufen i. B.	- Staufen Süd/Gymnasium	Südbadenbus, Fa. Rast, Fa. Will
Ehrenkirchen	- Raiffeisenplatz	Südbadenbus
Löffingen	- Bahnhof/ZOB	Südbadenbus
Schallstadt	- Wolfenweiler/Ebringerstr.	Südbadenbus, Fa. Rast

Landkreis Emmendingen:

Kontrollgemeinde	**Haltestelle(n)**	**primär betroffene BVU**
Emmendingen	- Bahnhof - Berufsschulzentrum	Südbadenbus, SWEG Bus, SWE, Binninger
Waldkirch	- RS Kollnau - Gymnasium und Gymnasium/Stadthalle	Südbadenbus
Denzlingen	- Bahnhof/ZOB - Kultur- und Bürgerhaus	Südbadenbus, Binninger
Teningen	- RS Teningen - Teningen AWO	Rist, SWEG Bus
Herbolzheim	- Bahnhof (Bus) - Schule	Fa. Rist, Südbadenbus
Kenzingen	- Gymnasium - Bahnhof (Bus) - ggf zwischen Bahnhof und Rathaus hin und her	Fa. Rist
Endingen a. K.	- Schulzentrum - Bahnhof	SWEG Bus, Fa. Rist
Elzach	- Schule - Bahnhof	Südbadenbus

Kontrollen an Endhaltestellen der VAG (Umstiege vom/auf Regionalbus)

Kontrollgemeinde	**Haltestelle(n)**	**primär betroffene BVU**
Freiburg	Haid	VAG, Südbadenbus, Rast
Gundelfingen	Gundelfingen	VAG, Südbadenbus
Freiburg	Landwasser	VAG, Tuniberg-Express
Freiburg	Lassbergstraße	VAG, Winterhalter
Freiburg	Paduaallee	VAG, Tuniberg-Express
Freiburg	Paula-Modersohn-Platz	VAG, Südbadenbus

Anlage 3 – Kontrollausweis

Vorne:



Hinten:

